



## BundespräsidentIn

- Gültig: Der Anwendungsbereich betrifft nur das Amt des/der Bildungsministers/in.
- Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

### Präambel/Grundsatz:

Da oftmals dem/der amtierenden/m BildungsministerIn Bezugspunkte fehlen und daher keine, für die unterschiedlichen Schulstufen sinnvolle Gesetzgebung möglich ist, ist eine Mindestgrenze ein erster Schritt der Besserung und Behebung des Problems.

### §1 Inhalt:

Die Untergrenze an Praxiserfahrung des Amtes als BildungsministerIn beträgt mindestens 10 Jahre. Dabei soll mindestens ein Jahre an einer Volksschule, 2 Jahre an einer neuen Mittelschule und 2 Jahre an einem Gymnasium absolviert werden. Weiters muss mindestens 2 Jahre in sogenannten Brennpunktschulen und 2 Jahre in einem Sonderpädagogischem Zentrum absolviert werden. Dabei sind die unterschiedlichen Fächer unrelavant, solange ein Austausch unter den verschiedenen Kollegen belegt werden kann, in Form einer 40 seitigen Facharbeit in der die verschiedenen Probleme analysiert werden.

### Begriffsbestimmung:

In diesem Fall ist die Untergrenze ein festgelegter Zeitraum in dem der/die BildungsministerIn vor dem Antritt seines/ihrer Amtes in verschiedenen Bildungseinrichtungen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Gymnasien, Brennpunktschulen, Sonderpädagogischen Zentren).

Als Brennpunktschulen werden Schulen bezeichnet die einen Mindestanteil von 60% der Kindern mit Migrationshintergrund oder Kinder mit speziellem Förderbedarf haben.

### Ausgenommen:

Der zweijährige besuch einer Brennpunktschulen kann auch gleichzeitig mit einem der anderen Schultypen absolviert werden. Verpflichtend ist aber eine Mindestdauer von 10 Jahren.

### §2 Verantwortungsregelung:

Betroffen von dem Gesetz ist der/die amtierende BildungsministerIn. Die Erfüllung dieses Gesetzes ist auch entscheidungskräftig bei der Angelobung neuer BildungsministerInnen.

### §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Wird die Untergrenze nicht erreicht ist keine Angelobung, als BildungsministerIn möglich.





- keine Angabe -



